

Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin

Datenschutz und Schweigepflicht

Verfassungsrecht | DSGVO | 203 StGB | Übermittlungspflichten

RA Max-Erik Niehoff MBA HCM | 2 Stunden

SalusCon Akademie saluscon.de

Lernziele dieser Lehreinheit

Nach diesem Seminar (2 Std.) können Sie ...

- 1 Das verfassungsrechtliche Fundament des Datenschutzes (informationelle Selbstbestimmung) erläutern und für die ärztliche Praxis nutzen
- 2 Den Rechtsrahmen DSGVO + BDSG n.F. einordnen und von der alten BDSG-Fassung abgrenzen
- 3 Den Tatbestand des § 203 StGB und die vier Rechtfertigungsgründe sicher anwenden
- 4 Die 2017 eingeführte Möglichkeit zur Einbindung externer Dienstleister (§ 203 Abs. 3 StGB) erklären und umsetzen
- 5 Gesetzliche Übermittlungspflichten und -rechte gegenüber KV, GKV, MD, BGen und DRV abgrenzen
- 6 Besonderheiten für Krankenhäuser, Beamtenverhältnisse und die Ehegattennotvertretung benennen

Zeitplan - 2 Stunden

Abschnitt 1 - Verfassungsrechtliche Grundlagen: Volkszählungsurteil, informationelle Selbstbestimmung

Abschnitt 2 - Datenschutzrecht: DSGVO, BDSG n.F., Gesundheitsdaten, Sozialdaten

Abschnitt 3 - Schweigepflicht: § 203 StGB, Reform 2017, vier Rechtfertigungsgründe

Abschnitt 4 - Übermittlungspflichten: KV, GKV, MD, BGen, DRV, weitere

Abschnitt 5 - Besondere Konstellationen: Krankenhaus, Beamte, Ehegattennotvertretung

Abschnitt 1

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Volkszählungsurteil - Informationelle Selbstbestimmung

BVerfGE 65,1 - Das Volkszählungsurteil (15.12.1983)

Der Ausgangspunkt des deutschen Datenschutzrechts - drei Kernaussagen des BVerfG:

»

Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

BVerfGE 65,1 – Volkszählungs-Urteil v. 15.12.1983 - Leitsatz: Recht auf informationelle Selbstbestimmung

»

Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über seine Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschliesslich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann.

BVerfGE 65,1 - Zur Schrankenimmanenz: kein absolutes Recht auf Datenkontrolle

»

Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Der Gesetzgeber hat ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

BVerfGE 65,1 - Schranken: Normenklarheit + Verhältnismässigkeit

Vom Grundrecht zur ärztlichen Praxis

Das Volkszählungsurteil hat unmittelbare Konsequenzen für die ärztliche Tätigkeit:

Staatliche Schutzpflicht --> Gesetzgebungsauftrag

Aus dem Grundrecht folgt eine staatliche Schutzpflicht: BDSG, DSGVO und bereichsspezifische Gesetze (SGB, IfSG) sind deren Konkretisierung. Ärzte sind verpflichtet, diese

Normenklarheit --> Keine Generalklauseln

Jede Datenweitergabe benötigt eine klare gesetzliche Grundlage oder Einwilligung. Vage Interessen (z.B. Neugier, Effizienz) genügen nicht.

Verhältnismässigkeit --> Datenminimierung

Nur die für den konkreten Zweck erforderlichen Daten dürfen erhoben und weitergegeben werden (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO - ehemals § 3a BDSG alt).

Kein absolutes Schweigerecht - aber hohe Hürde

Einschränkungen (Offenbarungspflichten) sind nur bei überwiegendem Allgemeininteresse + gesetzlicher Grundlage zulässig. Die Hürde ist hoch - nicht jedes Behördeninteresse genügt.

Abschnitt 2

Datenschutzrecht

DSGVO BDSG n.F. Gesundheitsdaten Sozialdaten

Rechtsrahmen seit 25.05.2018 - DSGVO und BDSG n.F.

Das BDSG alter Fassung ist abgelöst. Der neue Rechtsrahmen besteht aus drei Ebenen:

1

EU-Ebene: DSGVO (unmittelbar geltendes Unionsrecht)

Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, gilt seit 25.05.2018 unmittelbar. Grundsätze, Rechtmäßigkeitstatbestände, Betroffenenrechte, Sanktionen.

Sanktionsrahmen: bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 83 DSGVO).

2

Bundesebene: BDSG n.F. (nationales Ausführungsgesetz)

Konkretisiert die DSGVO, soweit Öffnungsklauseln bestehen. § 22 BDSG n.F. regelt Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Gesundheitszwecken.

Ersetzte vollständig das BDSG a.F. (§ 3a BDSG a.F. = Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO / Datenminimierung).

3

Bereichsspezifisches Recht: SGB, Berufsordnungen, Landesrecht

SGB X (Sozialdaten), §§ 294 ff. SGB V, SGB VII, Landeskrankenhausgesetze, Berufsordnungen der Ärztekammern. Diese bleiben neben DSGVO anwendbar als Konkretisierungen der Öffnungsklauseln.

Grundsätze der Datenverarbeitung - Art. 5 DSGVO

Art. 5 DSGVO gilt als Herzstück der DSGVO - alle Verarbeitungen müssen diesen Grundsätzen genügen:

Grundsatz	Norm	Bedeutung für die Arztpraxis
Rechtmäßigkeit	Art. 5 Abs. 1 lit. a	Jede Verarbeitung benötigt eine Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO) oder bei Gesundheitsdaten eine Grundlage aus Art. 9 DSGVO.
Transparenz	Art. 5 Abs. 1 lit. a	Patienten müssen über Zweck, Umfang und Empfänger informiert werden (Datenschutzhinweise in Arztpraxen, Art. 13 DSGVO).
Zweckbindung	Art. 5 Abs. 1 lit. b	Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige Zwecke erhoben und nicht zweckfremd weiterverwendet werden.
Datenminimierung	Art. 5 Abs. 1 lit. c	Nur die für den Zweck erforderlichen Daten verarbeiten. Entspricht dem alten § 3a BDSG a.F. (Datenvermeidung).
Richtigkeit	Art. 5 Abs. 1 lit. d	Daten müssen sachlich richtig und aktuell sein. Unrichtige Daten sind zu berichtigen oder zu löschen.
Speicherbegrenzung	Art. 5 Abs. 1 lit. e	Nur so lange speichern wie der Zweck es erfordert. Ärztliche Dokumentation: 10 Jahre nach § 630f BGB.
Rechenschaftspflicht	Art. 5 Abs. 2	Verantwortlicher muss Einhaltung nachweisen können: Verarbeitungsverzeichnis, Datenschutzhinweise, Schulungsdokumentation.

Gesundheitsdaten - besondere Kategorie nach Art. 9 DSGVO

Grundsatz - Art. 9 Abs. 1 DSGVO:

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist grundsätzlich verboten. Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer Person beziehen (Art. 4 Nr. 15 DSGVO) - einschliesslich Diagnosen, Befunde, Laborwerte, Medikation, Behandlungen. Auch mittelbar ableitbare Gesundheitsinformationen (z.B. Schwerbehindertenausweis, Apothekenbestellung) fallen darunter.

Erlaubnistatbestände für Ärzte (Art. 9 Abs. 2 DSGVO):

lit. a	Ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen - bei Gesundheitsdaten muss die Einwilligung ausdrücklich (nicht konkludent) erteilt werden.
lit. h	Medizinische Versorgung: Verarbeitung durch Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung, das dem Berufsgeheimnis unterliegt - Kernaussnahme für Ärzte ohne separates Einwilligungserfordernis für Behandlungsdaten.
lit. i	Öffentliches Interesse im Bereich Gesundheit (z.B. Infektionsschutz, Meldepflichten nach IfSG).
§ 22 BDSG n.F.	Nationale Oeffnungsklausel: Verarbeitung zu medizindiagnostischen Zwecken, Gesundheitsversorgung, Sozialrecht. SGB-Regelungen bleiben anwendbar.

Sozialdaten (SGB X): Im SGB-Bereich heißen Gesundheitsdaten Sozialdaten. SGB X enthält ergänzende, teils strengere Datenschutzvorgaben neben der DSGVO - beide Regelungsregimes gelten parallel.

Abschnitt 3

Schweigepflicht

§ 203 StGB Reform 2017 Vier Rechtfertigungsgründe

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 203 Abs. 1 StGB (Auszug) - Strafraumen: Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

[...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird bestraft.

Tatbestandsmerkmale:

>> **Geheimnis:** Jede Tatsache mit schutzwürdigem Geheimhaltungsinteresse - auch die bloss Tatsache, dass jemand Patient ist!

>> **Anvertraut oder bekanntgeworden:** Auch durch eigene Beobachtung erlangte Informationen unterliegen der Schweigepflicht.

>> **Unbefugt:** Ohne Einwilligung, ohne gesetzliche Grundlage, ohne rechtfertigenden Notstand.

>> **Antragsdelikt:** Strafantrag innerhalb 3 Monaten ab Kenntnis (§ 205 Abs. 1, 77b StGB). Ohne Antrag: keine Strafverfolgung.

§ 203 Abs. 3 StGB n.F. - Reform 2017: Externe Dienstleister

In Kraft seit 09.11.2017 - löst ein lange bestehendes Praxisproblem der Digitalisierung:

Rechtslage VOR 2017

IT-Dienstleister, Clouddienste etc. galten als unbefugte Dritte.
Arzt machte sich strafbar, wenn IT-Techniker Patientendaten berührte.
Keine praktikable Lösung ohne Einzeleinwilligung jedes Patienten.

Rechtslage AB 2017

§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB: Geheimnisse dürfen ggü. sonstigen mitwirkenden Personen offenbart werden, soweit erforderlich.
Bedingung: Schriftliche Geheimhaltungsverpflichtung des Dienstleisters.
Verstoß des Dienstleisters: dieser macht sich selbst strafbar (§ 203 Abs. 4 StGB).

Sonstige mitwirkende Personen - Beispiele:

>> **IT-Dienstleister:** Einrichtung, Betrieb, Wartung (inkl. Fernwartung) von Praxis-IT, Software, Servern, elektronischer Patientenakte.

>> **Schreibdienste / externe Abrechnung:** Schreibarbeiten, Rechnungswesen. Für privatarztl. Abrechnungsstellen: schriftliches Einverständnis weiterhin empfohlen.

>> **Aktenarchivierung/-vernichtung:** Externe Lagerung oder datenschutzkonforme Vernichtung von Patientenakten.

>> **Telefonservice:** Externe Annahme von Anrufen, Terminbuchungsdienste.

Die vier Rechtfertigungsgründe - Uebersicht

Ein Arzt offenbart nicht unbefugt, wenn einer dieser vier Gründe vorliegt:

1

Einwilligung des Patienten

Patient entbindet ausdrücklich oder konkludent. Muss informiert sein über Zweck, Empfänger, Umfang. Für Gesundheitsdaten: ausdrückliche Einwilligung erforderlich (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

Bsp.: Patient unterzeichnet Entbindung für DRV.

2

Mutmaßliche Einwilligung

Hohe Anforderungen. Wohlverstandenes Interesse allein genügt nicht. Nur wenn Patient nicht erreichbar + konkrete Anhaltspunkte für Zustimmung vorhanden.

Bsp.: Bewusstloser Patient - Info an Ehefrau über lebensbedrohlichen Befund.

3

Gesetzliche Offenbarungspflichten / -rechte

SGB (§ 294 ff. SGB V, § 201 SGB VII), IfSG, RöV u.a. Gilt auch bei Widerspruch des Patienten!

Bsp.: Pflicht zur Auskunft ggü. Berufsgenossenschaft (§ 201 SGB VII).

4

Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Offenbarung zum Schutz eines anderen Rechtsguts, das wesentlich überwiegt und Offenbarung erfordert. Arzt kann - muss aber nicht - handeln.

Bsp.: Meldung fahruntauglichen Patienten, Kindesmisshandlung.

Rechtfertigungsgrund 1 - Einwilligung des Patienten

Voraussetzungen (Art. 7 + Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO):

Die Einwilligung muss freiwillig, informiert und ausdrücklich erteilt werden. Patient muss wissen: gegenüber wem, zu welchem Zweck, in welchem Umfang. Schriftform ist aus Nachweisgründen dringend empfohlen.

Besonderheiten und Praxisfälle:

- >> **Konkludente Einwilligung:** Für Gesundheitsdaten gilt das Ausdrücklichkeitsgebot (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO). Bloße Vorlage der Krankenkassenkarte ist keine Entbindung für Dritte.
- >> **Einwilligung gegenüber SVT:** Kann beim Sozialversicherungsträger abgegeben werden. Arzt kann sich auf Aktualität verlassen (§ 67d SGB X). Bei lang zurückliegenden Erklärungen: Rücksprache halten!
- >> **Einwilligung erforderlich bei (Auswahl):** Übermittlung an DRV, private Versicherungen, Versorgungsamt, Arbeitgeber, Praxisverkauf (Patientenliste!), privatarztl. Verrechnungsstelle
- >> **Widerruf:** Jederzeit widerrufbar (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) - wirkt für die Zukunft. Bereits erfolgte Weitergaben bleiben rechtmäßig.

Rechtfertigungsgrund 2 - Mutmaßliche Einwilligung

Anforderungen:

Hohe Anforderungen. Wohlverstandenes oder berechtigtes Interesse allein genügt nicht. Arzt darf sie nur unterstellen, wenn Patient nicht oder kaum erreichbar UND konkrete Anhaltspunkte für Zustimmung vorhanden.

Wann zulässig - wann nicht?

Zulässige Fälle

>> Bewusstloser Patient: Information naher Angehörige über lebensbedrohlichen Befund.

>> Tod des Patienten: Mitteilung an Angehörige, sofern keine bekannten gegenteiligen Anhaltspunkte.

>> Schwere psychische Erkrankung mit eingeschränkter Einsichtsfähigkeit, Betreuer wird einbezogen.

Unzulässige Fälle

>> Übermittlung an DRV oder Versicherung, weil Patient sicher zustimmen würde.

>> Weitergabe an Kollegen zur Beratung ohne konkreten Behandlungsbezug.

>> Auskunft an Arbeitgeber über Fehlzeiten ohne ausdrückliche Entbindung.

Merke: Im Zweifel immer ausdrückliche Einwilligung einholen. Mutmassliche Einwilligung ist kein Auffangtatbestand.

Rechtfertigungsgrund 3 - Gesetzliche Offenbarungspflichten und -rechte

Im SGB, IfSG und weiteren Gesetzen finden sich zahlreiche gesetzliche Grundlagen:

§ 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V

Vertragsarzt ist berechtigt und verpflichtet, Bescheinigungen und Berichte für KK und MD auszustellen, die diese für ihre gesetzlichen Aufgaben benötigen.

§ 201, 203 SGB VII (GUV)

Pflicht zur Auskunft ggü. Berufsgenossenschaft über Unfallheilbehandlung und Zustand des Versicherten - auch bei Widerspruch des Patienten (nur Informationspflicht ggü. Patient).

§ 6 IfSG (Infektionsschutz)

Namentliche Meldepflicht bei bestimmten Krankheiten (Cholera, Masern, Meningokokken, Tuberkulose u.a.) an Gesundheitsamt innerhalb 24 Stunden.

§ 138 StGB (Nichtanzeige)

Bei glaubhafter Kenntnis geplanter schwerer Straftaten (Mord, Totschlag, schwere KV) kann Anzeige geboten sein. § 139 Abs. 2 StGB: Arzt ist straflos bei ernsthaftem Abwendungsversuch.

§ 16, 17 PStG (Geburten/Tod)

Meldepflicht bei Geburten und Sterbefällen an das Standesamt.

Weitere Fälle

Röntgenverordnung (RöV) Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) Landeskrebsregistergesetze - jeweils eigene Melde- und Uebermittlungspflichten.

Gilt auch bei Widerspruch des Patienten: Bei gesetzlichen Offenbarungspflichten kann sich der Arzt auf die gesetzliche Verpflichtung berufen - Patient hat Recht auf Information darüber.

Rechtfertigungsgrund 4 - Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

§ 34 StGB - Voraussetzungen:

Arzt darf (muss aber nicht) ein Geheimnis offenbaren, wenn: (1) gegenwärtige Gefahr für ein anderes Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Freiheit) besteht, (2) das geschützte Interesse das Geheimhaltungsinteresse wesentlich überwiegt, (3) Offenbarung ein angemessenes Mittel ist.

Drei wichtige Fallgruppen in der Praxis:

1. Fahruntauglichkeit

Kein Meldepflicht, aber Melderecht. Bei nachweislich fahruntüchtigen Patienten (Epilepsie, Demenz, schwere Sehstörung) darf der Arzt die Behörde informieren, wenn Patient Einsicht verweigert.
Pflicht: Zuerst Patient auf Fahruntüchtigkeit hinweisen und freiwilligen Verzicht erbitten.
Orientierung: BAST Begutachtungsleitlinien Kraftfahreignung (www.bast.de - aktuelle Fassung).

2. Kindesmisshandlung / Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

§ 4 Abs. 1 KKG: Erörterungsrecht mit Kind und Personensorgeberechtigten.
§ 4 Abs. 2 KKG: Anspruch auf anonyme Fachberatung beim Jugendamt.
§ 4 Abs. 3 KKG: Meldebefugnis ans Jugendamt, wenn Tätigwerden erforderlich. Betroffene vorab informieren, es sei denn, wirksamer Kinderschutz wird dadurch gefährdet.

3. Drohende schwere Straftaten (§§ 138 / 139 StGB)

Glaubhafte Kenntnis einer geplanten schweren Straftat (Mord, Totschlag, Körperverl. etc.).
§ 139 Abs. 2 StGB: Arzt ist straflos, wenn er ernsthaft versucht, Täter von Tat abzubringen.
Ermessen: Kein Zwang zur Anzeige - sorgfältige Abwägung erforderlich.

Schweigepflicht als Berufspflicht Wahrnehmung eigener Interessen

Schweigepflicht als Berufspflicht

Neben strafrechtlichem § 203 StGB verankern Berufsordnungen der Ärzte- und Psychotherapeutenkammern Schweigepflicht als eigene Berufspflicht. Sanktionen: Warnung, Verweis, Geldbuße bis 50.000 EUR (je nach Landesrecht) Zivilrechtliche Haftung (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 203 StGB) bei nachweisbarem Schaden.

Wahrnehmung eigener Interessen - kein Verstoß gegen Schweigepflicht

Verteidigung gegen Behandlungsfehlervorwürfe vor Gericht.
Einklagen offener Honorarforderungen (Gericht erhält erforderliche Daten).
Praxisverkauf: Übermittlung Patientenliste NUR mit schriftlichem Einverständnis der Patienten!

Einbindung privater Abrechnungsstellen / Verrechnungsstellen

Einschaltung einer privatarztlichen Verrechnungsstelle benötigt schriftliches Einverständnis des Patienten - keine sonstige mitwirkende Person iSd § 203 Abs. 3 StGB, sondern eigenständiger Datenverarbeiter.
Alternative: Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO, wenn Verrechnungsstelle als Auftragsverarbeiter handelt.

Abschnitt 4

Übermittlungspflichten und -rechte

KV, GKV, MD, Berufsgenossenschaften, DRV, weitere

Übersicht: Übermittlungsbeziehungen und Rechtsgrundlage

Empfänger	Rechtsgrundlage	Pflicht	Einwilligung nötig	Widerspruch wirksam
KV (Kassenarztl. Vereinigung)	§ 294 ff. SGB V	Ja	Nein	Nein
GKV (Krankenkasse)	§ 294 ff. SGB V / 100 SGB X	Ja (Vordrucke)	z.T.	Nein
Medizinischer Dienst (MD)	§ 275 f. SGB V	Eingeschränkt	z.T.	Nein
Berufsgenossenschaft (BG)	§ 201, 203 SGB VII	Ja	Nein	Nein
Deutsche Rentenversicherung	§ 100 SGB X	Nein	Ja	Ja
Private Versicherung	Vertrag / Einwilligung	Nein	Ja	Ja
Versorgungsamt / SER	SGB XIV / 100 SGB X	Nein	Ja	Ja
Arbeitgeber	Keine gesetzl. Grundlage	Nein	Ja	Ja

Übermittlung an KV und GKV

Kassenärztliche Vereinigung (KV) - §§ 294 ff. SGB V

Vertragsarzt hat der KV maschinenlesbar zu übermitteln: Name, Anschrift, Geburtsdatum, KK, Versichertennummer, Diagnosen (ICD-10) und Leistungen - für Abrechnung und Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 SGB V).

Bei Plausibilitätsprüfungen (§ 106a SGB V): Pflicht zur Vorlage einzelner Befunde.

Gesetzliche Krankenkasse (GKV) - § 100 SGB X / §§ 294 ff. SGB V

- >> **Vereinbarte Vordrucke (Pflicht):** Bericht für MD Wiedereingliederungsplan Bericht des behandelnden Arztes AU-Folgebescheinigung Anfrage Zuständigkeit Bescheinigung Belastungsgrenze (chron. Erkrankungen)
- >> **Nicht-vereinbarte Vordrucke:** KK muss Bedarf und Rechtsgrundlage konkret nachweisen. Fehlt gesetzl. Grundlage: aktuelle Entbindungserklärung des Patienten erforderlich. Allg. Aussage zur Aufgabenerfüllung genügt nicht.
- >> **Kein direkter Herausgabeanspruch der KK:** BSG (23.07.2002 - B 3 KR 64/01 R; 28.05.2003): KK hat keinen direkten Anspruch auf Abrechnungsunterlagen zur Weiterleitung an den MD. Gilt für Vertragsarzt und Krankenhaus.

Übermittlung an den Medizinischen Dienst (MD)

Grundsatz (umstritten):

Gegenüber dem MD besteht grundsätzlich Schweigepflicht - Auskunft nur, wenn eine der vier Offenbarungsbefugnisse vorliegt. Praxis, Unterlagen in verschlossenem Umschlag über KK an MD zu senden, ist datenschutzrechtlich NICHT mehr akzeptabel.

>> **Gesetzliche Pflicht wenn:** GKV eine gutachtliche Prüfung durch MD veranlasst hat UND Übermittlung für die Prüfung im Einzelfall erforderlich ist (§ 276 Abs. 2 SGB V).

>> **MD kann direkt anfordern:** § 276 Abs. 2 S. 1 SGB V: MD ist berechtigt, erforderliche Unterlagen selbst anzufordern - beschränkt auf das Erforderliche.

>> **Kein Anspruch der KK:** KK kann nicht Unterlagen zur Weiterleitung an MD anfordern (BSG 2002/2003). Anforderung muss direkt vom MD erfolgen.

>> **Erforderlichkeit beachten:** Nur die für den Prüfauftrag erforderlichen Daten. Im Zweifel Darlegung der Erforderlichkeit vom MD einfordern - nicht unbesehen alles herausgeben.

Praxis: Schreiben der KK: Bitte alle Unterlagen in beigefügtem verschlossenem Umschlag an MD senden. Kein direkter Herausgabeanspruch der KK! Arzt sollte Anforderung direkt vom MD abwarten.

Übermittlung an Berufsgenossenschaften und DRV

Berufsgenossenschaften (BGen) - §§ 201, 203 SGB VII

Gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber zuständiger BG:

- Daten, die für Unfallheilbehandlung massgeblich waren - auch gegen Widerspruch des Patienten (nur Informationspflicht)
- Behandlungsdaten und Zustandsdaten, soweit für BG-Leistungen erforderlich
- Überbetrieblicher arbeitsmed. Dienst: Weitergabe an diesen - NICHT an nicht-ärztliche Geschäftsführung der BG (ohne Einwilligung)
- Psychotherapeuten: Subsumtion unter Arzt umstritten - schriftliche Einwilligung empfehlenswert

Deutsche Rentenversicherung (DRV) - § 100 SGB X

Keine gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber DRV!

Teilweise: Rentenanspruch enthält konkludente Einwilligung - wegen Streitigkeit: Auskunft nur gegen ausdrückliche Schweigepflichtentbindung.

Praktisch: DRV-Formulare enthalten i.d.R. Einwilligungserklärung - Arzt sollte deren Aktualität und Konkretheit prüfen.

Rechtsfolgen unberechtigter Auskunftsverweigerung (nur bei bestehender Pflicht!)

Sozialgerichtliche Vernehmung (§ 22 SGB X) | GUV: Ordnungswidrigkeit 2.500 EUR (Vorsatz) / 1.250 EUR (Fahrl.) gem. § 209 SGB VII | BSG v. 22.6.1993: Pflicht gilt auch bei Widerspruch des Versicherten

Abschnitt 5

Besondere Konstellationen

Krankenhäuser, Beamtenverhältnisse, Ehegattennotvertretung

Mitteilungs- und Auskunftspflichten der Krankenhäuser

Besonderheit Krankenhaus: Auskunftspflicht trifft das KH als Institution - nicht den einzelnen Arzt. Korrespondenz nur über Krankenhausleitung.

- >> **Unangeforderte Datenmeldung (§ 301 SGB V):** Zahlreiche Daten elektronisch unaufgefordert übermitteln: Aufnahmediagnose, Entlassdiagnose, OPS-Prozeduren, DRG-Fallnummer u.a.
- >> **Verlängerung der Liegezeit:** Bei Überschreitung der prognostizierten Dauer: med. Begründung auf Verlangen der KK (§ 301 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) - auch in nicht maschinenlesbarer Form.
- >> **MD-Prüfung vor Ort (§ 275, 276 SGB V):** KK kann MD-Prüfung veranlassen. Prüfung kann vor Ort im KH oder durch Entlassbericht erfolgen. MD kann Unterlagen direkt anfordern.
- >> **Kein Anspruch auf Entlassbericht (Abrechnung):** BSG v. 28.05.2003 (B 3 KR 10/02 R): KK hat keinen Anspruch auf Entlassbericht zu Abrechnungszwecken - nur mit Einverständnis des Versicherten (BSG v. 15.11.2007).
- >> **Begründungspflicht der KK:** KK muss Zweifel an Behandlungsnotwendigkeit substantiiert darlegen (SG Hannover, Az: S 4 KR 467/00). Blosse Routineanfragen genügen nicht.

Beamtenverhältnisse

Exkurs: Offenbarungspflichten im Beamtenverhältnis

Ernennung auf Lebenszeit setzt gesundheitliche Eignung voraus (§ 48 BBG, LBeamtG, BeamStG). Wegfall der Eignung kann zur Entlassung führen. Gesundheitliche Eignung wird durch ärztliche Untersuchung festgestellt - Arzt ist dem Dienstherrn gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

Zuständig: Amtsärzte oder zugelassene Gutachter.

Grundsatz: Nur Erforderliches mitteilen - Geeignet / nicht geeignet + wesentliche Befunde. Kein vollständiger Krankheitsbericht. Gutachten an Amtsarzt, nicht direkt an Behörde.

Ehegattennotvertretung

Ehegattennotvertretung - § 1358 BGB (ab 01.01.2023)

Voraussetzungen (§ 1358 Abs. 2 BGB):

- Ehegatte A ist aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht handlungsfähig in Gesundheitsangelegenheiten
- Keine Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung) vorhanden

Rechtsfolge: Ehegatte B darf im Rahmen verantwortungsvoller Wahrnehmung des Vertretungsrechts:

- Krankenunterlagen einsehen und deren Weitergabe bewilligen (= Schweigepflichtentbindung)

Gültigkeitsdauer: 6 Monate. Formulare: BMJV nach Abstimmung mit BAeK / DKG.

Praxis: Patient wird nach Herzinfarkt bewusstlos eingeliefert. Ehefrau fragt nach Diagnose und möchte in Operation einwilligen. Seit 01.01.2023 kann sie dies kraft Gesetzes (§ 1358 BGB) - vorausgesetzt, keine Vorsorgevollmacht liegt vor und die 6-Monatsfrist ist nicht abgelaufen. Arzt muss Voraussetzungen prüfen.

Zusammenfassung - Checkliste für die Praxis

Vor jeder Datenweitergabe prüfen:

- >> Liegt eine Rechtsgrundlage vor? (Einwilligung / gesetzliche Pflicht / rechtfertigender Notstand)
- >> Sind nur die erforderlichen Daten betroffen? (Datenminimierung - Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- >> Wurde der Patient informiert? (Transparenz - Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO)
- >> Bei Einwilligung: Ist sie ausdrücklich, aktuell, konkret und widerrufbar?
- >> Bei externen Dienstleistern: Wurde schriftliche Geheimhaltungsverpflichtung nach § 203 Abs. 3 StGB n.F. abgeschlossen?
- >> Bei MD: Anforderung direkt vom MD, nicht indirekt über die KK?
- >> Bei Ehegattennotvertretung: Liegen Voraussetzungen des § 1358 BGB vor?
- >> Im Zweifel: Schweigen ist sicherer - und Rücksprache halten!

Quellen: § 203 StGB, DSGVO, BDSG n.F., BSG-Datenbank (www.bsg.bund.de), BAST Begutachtungsleitlinien Kraftfahreignung (www.bast.de)

Vielen Dank!

Datenschutz und Schweigepflicht

- § 203 StGB (Fassung ab 09.11.2017 - Reform mitwirkende Personen)
- DSGVO (EU) 2016/679 + BDSG n.F. (ab 25.05.2018)
- § 294 ff. SGB V § 201, 203 SGB VII § 100, 67d SGB X
- § 1358 BGB (Ehegattennotvertretung, ab 01.01.2023)
- BAST Begutachtungsleitlinien Kraftfahreignung: www.bast.de
- BSG-Datenbank: www.bsg.bund.de